

Allgemeine Richtlinien für die Weiterbildung in Ehe-, Partnerschafts-, Familien- und Lebensberatung

(i. d. F. v. 10. Oktober 2017)

hier: Erläuterungen zu Nr. III

(i. d. F. v. 10. Oktober 2017)

1. Zu Satz 1:

- a)** Bei den genannten Berufsgruppen (Ausnahme: "Ärztin/Arzt") ist unter "abgeschlossene<r> Ausbildung" ein Studium zu verstehen, das mit einem Diplom, Master oder 1. Staatsexamen abgeschlossen wurde.

- b)** Bei Mediziner*innen ist ein Studium zu verstehen, das bis zur Reform des Medizinstudiums am 27.6.2002 mit dem 3. Staatsexamen abgeschlossen wurde, danach mit dem 2. Staatsexamen.

- c)** Unter "gleichwertige<r> Ausbildung" ist ein Studium zu verstehen,
 - das mit einem Diplom oder Master abgeschlossen wurde und
 - bei dem eine abgeschlossene Weiterbildung in Ehe-, Partnerschafts-, Familien- und Lebensberatung das Studium im Hinblick auf die Berufsausübung sinnvoll ergänzt, wie z. B. bei einem Studium in
 - Betriebswirtschaft mit dem Schwerpunkt Personalwesen; Human Resources Management;
 - Erwachsenenbildung;
 - Gerontologie;
 - Interkulturelle Kommunikation;
 - Suchthilfe;
 - Pädagogik (einschließlich Berufs-, Erlebnis-, Heil-, Pflege-, Rehabilitationspädagogik);
 - Sexualwissenschaft.

2. Zu Satz 2:

a) Bei "Bewerber*innen mit anderer Vorbildung" sind vier Fallgruppen zu unterscheiden:

- Bewerber*innen, die ein einschlägiges Studium im Sinne der Erläuterungen zu Satz 1 mit einem Bachelor abgeschlossen haben und über Berufserfahrung im psychosozialen oder einem verwandten Bereich (z. B. im Gesundheitswesen) verfügen;
- Bewerber*innen, die ein nicht einschlägiges Studium im Sinne der Erläuterungen zu Satz 1 mit einem Bachelor, Master, Diplom oder 1. Staatsexamen abgeschlossen haben und über Berufserfahrung im psychosozialen oder einem verwandten Bereich (z. B. im Gesundheitswesen) verfügen;
- Bewerber*innen, die kein Hochschulstudium abgeschlossen haben, aber über mehrjährige Berufserfahrung im psychosozialen oder einem verwandten Bereich (z. B. im Gesundheitswesen) verfügen und
- Bewerber*innen, die kein Hochschulstudium abgeschlossen haben und über keine Berufserfahrung im psychosozialen oder einem verwandten Bereich (z. B. im Gesundheitswesen) verfügen.

b) Bewerber*innen, die ein einschlägiges Studium im Sinne der Erläuterungen zu Satz 1 mit einem Bachelor abgeschlossen haben, müssen eine mindestens dreijährige Berufserfahrung im psychosozialen oder einem verwandten Bereich (z. B. im Gesundheitswesen) nachweisen.

c) Bewerber*innen, die ein nicht einschlägiges Studium im Sinne der Erläuterungen zu Satz 1 mit einem Bachelor, Master, Diplom oder 1. Staatsexamen abgeschlossen haben, müssen

- eine mindestens dreijährige Berufserfahrung im psychosozialen oder einem verwandten Bereich (z. B. im Gesundheitswesen) und
- die Teilnahme an einem Coaching, einer Supervision oder Balintgruppe in einem angemessenen zeitlichen Umfang

nachweisen.

Unter diese Fallgruppe kann z. B. die/der Verwaltungsleiter*in einer stationären Suchteinrichtung fallen.

- d)** Bewerber*innen, die kein Hochschulstudium abgeschlossen haben, müssen
- eine mindestens fünfjährige Berufserfahrung im psychosozialen oder einem verwandten Bereich (z. B. im Gesundheitswesen) und
 - die Teilnahme an einem Coaching, einer Supervision oder Balintgruppe in einem angemessenen zeitlichen Umfang

nachweisen.

In den Gruppengesprächen der Zulassungstagung müssen die Bewerber*innen ihre sprachliche Ausdrucksfähigkeit, in den Einzelgesprächen ihre Fähigkeit zur Aneignung von wissenschaftlicher Literatur nachweisen, z. B. durch die Benennung bisher gelesener Literatur zu den Themen Beratung oder Therapie.

Unter diese Fallgruppe können z. B. Gesundheits- und Krankenpfleger*innen, Erzieher*innen und Teamassistent*innen Beratungsstellen fallen.

- e)** Bewerber*innen, die kein Hochschulstudium abgeschlossen haben und über keine Berufserfahrung im psychosozialen oder einem verwandten Bereich (z. B. im Gesundheitswesen) verfügen, müssen

- mindestens 500 Stunden ehrenamtliche Tätigkeit im psychosozialen oder einem verwandten Bereich (z. B. im Gesundheitswesen),
- regelmäßige Supervision im Rahmen ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit und
- regelmäßige Fortbildungen im Rahmen ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit

nachweisen.

In den Gruppengesprächen der Zulassungstagung müssen die Bewerber*innen ihre sprachliche Ausdrucksfähigkeit, in den Einzelgesprächen ihre Fähigkeit zur Aneignung von wissenschaftlicher Literatur nachweisen, z. B. durch die Benennung bisher gelesener Literatur zu den Themen Beratung oder Therapie.

Unter diese Fallgruppe können z. B. ehrenamtliche Mitarbeiter*innen der Telefonseelsorge fallen.